

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

## www.hauptverband.at

Nr.: 48

21. Dezember 2010

# 2011: Neue Beträge in der Sozialversicherung

Ab 1. Jänner 2011 gelten folgende neue Beträge in der Sozialversicherung:

## - Höchstbeitragsgrundlagen

## a) Für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

#### Höchstbeitragsgrundlage

		<u>monatlich</u>		rzahlungen <u>Ihrlich</u>	
Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pensionsversicherung	EUR	4.200,	EUR	8.400,	
Arbeitslosenversicherungsbeitrag und Zuschlag nach dem Insolvenz- Entgeltsicherungsgesetz (IESG)	EUR	4.200,	EUR	8.400,	
Bauarbeiter-Schlechtwetter	EUR	4.200,	EUR	8.400,	
Beitrag nach dem Nacht- schwerarbeitsgesetz	EUR	4.200,	EUR	8.400,	
Wohnbauförderungsbeitrag	EUR	4.200,			
Arbeiterkammerumlage	EUR	4.200,			

# b) Für den Bereich des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) und des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG)

Krankenversicherung und Pensionsversicherung monatlich .......................EUR 4.900,--

# - Geringfügigkeitsgrenzen (Versicherungsgrenzen)

- ASVG § 5 Abs. 2	
a) monatlichEUR	374,02
b) täglichEUR	28,72
- für nebenberuflich neue Selbständige	
nach dem GSVGEUR	374,02
- für hauptberuflich neue Selbständige	
nach dem GSVGEUR	537,78

# - Beitragssätze

#### a) Krankenversicherung

	insgesamt	Anteil Dienst- geber	Anteil Dienst- nehmer
Angestellte	7,65%	3,83%	3,82%
Arbeiter	7,65%	3,70%	3,95%
Sonstige Versicherte	7,65%	3,78%	3,87%
Beamte	7,65%	3,55%	4,10%
Freie Dienstnehmer (ASVG)	7,65%	3,78%	3,87%
Gewerbetreibende	7,65%		
Neue Selbständige (GSVG)	7,65%		
Bauern	7,65%		
Bezieher einer Pension nach ASVG, GSVG, BSVG	5,10%		

#### b) Unfallversicherung

Arbeiter, Angestellte 1,4 % 1,4 %

Beamte 0,47% 0,47%

Freie Dienstnehmer (ASVG) 1,4 % 1,4 %

Gewerbetreibende EUR 8,20 monatlich

Freiberufler EUR 8,20 monatlich

Neue Selbständige (GSVG) EUR 8,20 monatlich

Bauern 1,9 %

#### c) Pensionsversicherung

 Arbeiter, Angestellte
 22,8 %
 12,55%
 10,25%

 Bergbaubeschäftigte
 28,3 %
 18,05%
 10,25%

 Freie Dienstnehmer (ASVG)
 22,8 %
 12,55%
 10,25%

 Gewerbetreibende
 17,5 % \*)

Freiberufler 20,0 %

Neue Selbständige (GSVG) 17,5 % \*)

Bauern 15,25% \*)

# - Rezeptgebühr

Die Rezeptgebühr beträgt 2011 EUR 5,10

Für die **Befreiung von der Rezeptgebühr (Antrag!)** gelten ab 2011 folgende Grenzbeträge:

a) Für Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte

für Alleinstehende EUR 793,40 für Ehepaare EUR 1.189,56

nicht übersteigen.

Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um EUR 122,41.

b) Für Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen (chronisch Kranke), sofern die monatlichen Nettoeinkünfte

für Alleinstehende EUR 912,41 für Ehepaare EUR 1.367,99

nicht übersteigen; für jedes weitere Kind sind EUR 122,41 hinzuzurechnen. Leben im Familienverband des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dieses zu berücksichtigen.

## - Service-Entgelt für die e-card:

Höhe des Service-Entgelts pro Jahr..... EUR 10,--

## Heilbehelfe - Kostenanteil

Der Kostenanteil des Versicherten für Heilbehelfe (orthopädische Schuheinlagen, etc.) beträgt ab 1. Jänner 2011 mindestens EUR 28,--. Der Kostenanteil des Versicherten bei der Abgabe von Sehbehelfen beträgt mindestens EUR 84,--.

Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und schwerstbehinderte Kinder sowie für Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

# - Kinderbetreuungsgeld

Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz seit 1.1.2010 für Geburten ab dem 1.10.2009

#### a) Kinderbetreuungsgeld täglich:

bei einer Bezugsdauer von 30 Monaten		
(+ 6 Monate bei Teilung mit Partner)	EUR	14,53
bei einer Bezugsdauer von 20 Monaten		
(+ 4 Monate bei Teilung mit Partner)	EUR	20,80
bei einer Bezugsdauer von 15 Monaten		
(+ 3 Monate bei Teilung mit Partner)	EUR	26,60
bei einer Bezugsdauer von 12 Monaten		
(+ 2 Monate bei Teilung mit Partner)	EUR	33,

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld mit maximal 14 Monaten Bezugsdauer (davon mindestens 2 Monate der andere Elternteil) in der Höhe von 80 % des letzten Nettoeinkommens mindestens EUR 33,-- bis maximal EUR 66,--

Die **Zuverdienstgrenze** stellt auf die Einkünfte desjenigen Elternteiles ab, der Kinderbetreuungsgeld bezieht. Es ist also nicht das Familieneinkommen bzw. das Einkommen des (Ehe-)Partners maßgeblich. Die Zuverdienstgrenze für das Kalenderjahr 2011 beträgt 60 % des letzten Einkommens (individueller Grenzbetrag) oder EUR 16.200,-- (absoluter Grenzbetrag). Hinsichtlich des Einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes ist nur ein Zuverdienst von EUR 5.800,-- möglich.

## b) Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld

Der Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld wurde in eine Beihilfe umgewandelt. Für Geburten ab 1.1.2010 können Bezieher/innen einer Pauschalvariante maximal für ein Jahr ab Antragstellung eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von täglich EUR 6,06 beziehen.

Die Zuverdienstgrenze beträgt für die/den Antragsteller/in jährlich EUR 5.800,-- und für den/die Partner/in EUR 16.200,--.Diese Beihilfe ist im Gegensatz zum Zuschuss-Modell nicht rückzahlbar

## Erhöhung der Pensionen ab 1. Jänner 2011 \*)

Die Pensionen werden ab 1. Jänner 2011 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wie folgt erhöht:

bis EUR 2.000,	um 1,2%
mehr alsEUR 2.000 bis zu EUR 2.310von 1.	2% bis 0.0%

- Pensionen mit einem Stichtag im Jahr 2010 werden erst ab 1. Jänner 2012 angepasst.

# - Richtsätze für Ausgleichszulagen

Die Richtsätze ab 1. Jänner 2011 betragen:

#### Alters- und Invaliditätspensionen

Witwen- und WitwerpensionenEUR	793,40
Erhöhung für jedes KindEUR	122,41
für EhepaareEUR	,
für AlleinstehendeEUR	793,40

	HalbwaisenVollwaisen				•
	Waisenpensionen ab dem 24. Lebensjahr				
	HalbwaisenVollwaisen				•
_	<u>Höchstbemessungsgrundlage</u>				
	(auf Basis der "besten 23 Jahre")				
	ASVG, GSVG, BSVG			EUR 3	3.608,94
-	Bemessungsgrundlage für Zeiten der k	<u>(inde</u>	rerz	<u>ziehur</u>	<u>ıg</u>
	ASVG, GSVG, BSVG			EUR	920,34
	<u>Pflegegeldstufen</u>				
	Stufe 1	EUR	1	54,20	
	Stufe 2	EUR	2	84,30	
	Stufe 3	EUR	4	42,90	
	Stufe 4	EUR	6	64,30	
	Stufe 5			02,30	
	Stufe 6			260,	
	Stufe 7	EUR	1.6	55,80	
	Zuzahlungan bai Maßnahman dar Pababil	itation		ad bai	Maûnah
-	Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabil men der Festigung der Gesundheit und der				•
	der Kranken- und Pensionsversicherung *)	0000		1011010	roorgo iii
1.	Höhe der Zuzahlungen pro Verpflegstag:				
	monatliches Bruttoeinkommen				
	von EUR 793,41 bis EUR 1.374,78	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •		EUR	7,
	monatliches Bruttoeinkommen				
	über EUR 1.374,78 bis EUR 1.956,17			EUR	12,

monatliches Bruttoeinkommen über EUR 1.956,17..... EUR 17,--

Die Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation sind höchstens für 28 Tage im Kalenderjahr zu leisten.

Die neuen beitrags- und leistungsrechtlichen Werte stehen unter der Internet-Adresse http://www.hauptverband.at zum Download zur Verfügung.

Die Sozialversicherung garantiert unabhängig von Alter, Einkommen, sozialer Herkunft und Bildung hochwertige Gesundheitsversorgung und eine sichere Pensionsvorsorge.

Aktuell sind rund 8,2 Millionen Menschen anspruchsberechtigt (Versicherte und mitversicherte Angehörige). Der Behandlungsanspruch aus der Krankenversicherung wird beim Mediziner durch das e-card-System angezeigt: Die e-card als Schlüsselkarte enthält keine medizinischen Daten, ermöglicht dem Arzt aber die Überprüfung des Versicherungsstatus eines Patienten und die Nutzung weiterer Services. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist das organisatorische Dach über der solidarischen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung Österreichs.

<sup>\*)</sup> Es wurden bereits die Änderungen laut Regierungsvorlage zum Budgetbegleitgesetz 2011 berücksichtigt. Diese gelten daher vorbehaltlich der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt.